

1. Satzung
zur Änderung
der Gebührensatzung der Friedhofsatzung
vom 26.09.1996, Amtsblatt Nr. 670 vom 04.10.1996
der Stadt Würth a. Main

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
der Friedhofsatzung 1996

(1. ÄndS GS/FrS 1996)

vom 13.12.2001

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1 Änderung des § 3 der GS/FrS 1996

(1) **§ 3 Abs. 1 Satz 1** der GS/FrS 1996 erhält folgende Fassung:

„Die Grabplatzgebühren betragen für den Ersterwerb eines Nutzungsrechtes

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| a) für ein Kindergrab | 97,00 €, |
| b) für ein Reihengrab | 442,00 €, |
| c) für ein Familiengrab | 1.104,00 €.“ |

(2) **§ 3 Abs. 2 Satz 2** der GS/FrS 1996 erhält folgende Fassung:

„Die Verlängerungsgebühr beträgt pro Jahr

- | | |
|-------------------------|------------------|
| a) für ein Kindergrab | 8,00 €, |
| b) für ein Reihengrab | 18,00 €, |
| c) für ein Familiengrab | 46,00 €.“ |

§ 2 Änderung des § 4 der GS/FrS 1996

§ 4 der GS/FrS 1996 erhält folgende Fassung:

„Die Gebäudegebühren betragen

- | | |
|---|------------------|
| a) für die Benutzung des Leichenhauses | 139,00 €, |
| b) für die Benutzung der Aussegnungshalle | 70,00 €, |
| c) für die Benutzung des Sezzierraumes | 51,00 €.“ |

§ 3 Änderung des § 5 der GS/FrS 1996

§ 5 der GS/FrS 1996 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich dem Erdtransport innerhalb des Friedhofsbereiches (**Grabherstellung**) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei einem einfachtiefen Kindergrab	105,72 €,
b) bei einem einfachtiefen Erwachsenengrab	350,18 €,
c) bei einem doppeltiefen Erwachsenengrab	420,33 €,
d) bei einem einfachtiefen Urnengrab	58,28 €.

Findet die Bestattung aus zwingenden Gründen ausnahmsweise an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder Montag Morgen bis 12.00 Uhr statt, werden zusätzlich folgende Gebühren (**Zuschläge**) erhoben:

a) Wochenendzuschlag	50,02 €,
b) Feiertagszuschlag	50,02 €.

Für alle sonstigen Arbeiten, wie z.B. das Abräumen der Grabstätte, das Entfernen der Grabeinfassungen und der Fundamente sowie für sonstige unvorhergesehene Arbeiten (**sonstige Leistungen Grabherstellung**), wird eine Gebühr erhoben, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst. Sie beträgt

a) pro Unternehmerstunde	35,07 €,
b) pro Baggereinsatzstunde	37,65 €.

(2) Für die Inanspruchnahme von Sargträgern (**Sargträgerdienste**) wird folgende Gebühr erhoben:

- pro Sargträger 25,27 €.

(3) Für das Auslegen der Grabstätte und das Abdecken des Erdhügels mit einem Grünteppich (**Grabbegrünung**) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Kindergräbern	0,00 €,
b) bei allen übrigen Gräbern	35,07 €.

(4) Für das Aufbahren des Sarges im Aufbahrungsraum einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung, für das Aufstellen des Sarges, der Dekoration, der Lautsprecheranlage, der Bestuhlung sowie der Kranz- und Blumengebinde anlässlich der Trauerfeier, für das Trauergeleit und für das Aufbringen der Kranz- und Blumengebinde auf die Grabstätte (**Bestattungsservice**) werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei Kindergräbern	39,20 €,
b) bei allen übrigen Gräbern	78,39 €.

(5) Für die Sargübernahme bei der Überführung von Dritten Bestattungs- oder Transportunternehmen (**Sargübernahme**) wird folgende Gebühr erhoben:

- pro Sargübernahme 33,01 €.“

§ 4 Änderung des § 6 der GS/FrS 1996

§ 6 der GS/FrS 1996 erhält folgende Fassung:

„Für alle sonstigen Arbeiten und Dienstleistungen, wie z.B.

- für die Ausbaggerung oder Umbettung einer Leiche, soweit dies nicht von der Stadt zu vertreten ist, oder
- für das Abräumen von aufzulassenden Grabstätten,

wird eine Gebühr (**sonstige Gebühr**) erhoben, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemißt.
Sie beträgt

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) pro Unternehmerstunde | 35,07 €, |
| b) pro Baggereinsatzstunde | 37,65 €.“ |

§ 5 Änderung des § 7 der GS/FrS 1996

(1) **§ 7 Abs. 3** der GS/FrS 1996 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinkostenzuschlagsgebühr beträgt

- | | |
|--|-----------|
| 1. bei den Bestattungsgebühren nach § 5 | |
| a) bei einem einfachtiefen Kindergrab | 30,66 €, |
| b) bei einem einfachtiefen Erwachsenengrab | 101,55 €, |
| c) bei einem doppeltiefen Erwachsenengrab | 121,90 €, |
| d) bei einem einfachtiefen Urnengrab | 16,90 €, |
| e) für den Wochenendzuschlag | 14,53 €, |
| f) für den Feiertagszuschlag | 14,53 €, |
| g) für die Unternehmerstunde | 10,17 €, |
| h) für die Baggerstunde | 10,92 €, |
| i) für die Sargträgerdienste | 7,33 €, |
| j) für die Grabbegrünung von Kindergräbern | 0,00 €, |
| k) für die Grabbegrünung bei allen übrigen Gräbern | 10,17 €, |
| l) für den Bestattungsservice bei der Beisetzung von Kindern | 11,37 €, |
| m) für den Bestattungsservice bei allen übrigen Beisetzungen | 22,73 €, |
| n) für die Sargübernahme | 9,57 €, |
| 2. bei den sonstigen Gebühren nach § 6 | |
| a) für die Unternehmerstunde | 10,17 €, |
| b) für die Baggerstunde | 10,92 €.“ |

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

63939 Würth a. Main, den 13.12.2001

.....
Dotzel, 1. Bürgermeister

Vermerk

über

das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen der Stadt Wörth a. Main

I. Beschlußfassung

Die vorstehende 1. Satzung vom 13.12.2001 zur Änderung der Gebührensatzung der Friedhofsatzung vom 26.09.1996, Amtsblatt Nr. 670 vom 04.10.1996 der Stadt Wörth a. Main

- 1. ÄndS GS/FrS vom 13.12.2001 -

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wörth a. Main vom 12.12.2001 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 13.12.2001 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 13.12.2001 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Main vom 21.12.2001 Nr. 803 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Wörth a. Main, den 21.12.2001

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(1. Bürgermeister)